

Satzung des Reit- und Fahrvereins Bogen e.V.

Neufassung vom 20.03.2004

§1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Bogen e.V. mit dem Sitz in Dörfling ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Straubing eingetragen. Der Verein ist Mitglied des bayrischen Landessportverbands.

§2

Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgaben sind
 - 1.1 die Pflege und Förderung des Reitsports auf breiter Basis, durch Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Ausrichtung dieses Sports. Besondere Bedeutung wird der Jugendpflege beigemessen,
 - 1.2 die Ausbildung von, Reiter und Pferd sowie Unterstützung und Hilfestellung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzes,
 - 1.3 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit und des Breitensports sowie die Verpflichtung, durch Verhütung von Schäden einen Beitrag zur Landschaftspflege zu leisten,
 - 1.4 die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Organisationen sowie die Mitwirkung bei der Koordinierung von Maßnahmen zu Förderung der Infrastruktur für Pferdesport und –haltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51-68 der Abgabenordnung.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins oder etwa erzielte Überschüsse dürfen nur Satzungsgemäße verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstige Zuwendungen, Aufwendungsersatz kann geleistet werden.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Verein zweckfremd sind, begünstigen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§3 Pflichten der Mitglieder – LPO und Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, besonders
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, Artgerecht unterzubringen und Ihnen ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - 1.2 Die Grundsätze artgerechter Ausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbussen und/oder Sperren und Reitern und/oder Pferd geahndet.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigung werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Über die Annahme befinden Vorstand und Ausschuss (s.a. §11). Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und erfolgt in der Regel schriftlich. Bestandteil der Beitrittserklärung, jedoch nicht zwingend, ist die Erteilung der Ermächtigung für die Erhebung des Mitgliedsbeitrages per Lastschriftverfahren. Kinder und Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied dieses schriftlich zu Händen des Vorstands bis zum 15.11. des laufenden Jahres kündigt.
4. Der Ausschluss kann auf Beschluss vom Vorstand und Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, sich groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten schuldig macht, seiner Beitrittspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

§5

Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und von dieser festgesetzt bzw. beschlossen. Diese sind jeweils am Anfang des Geschäftsjahres bzw. mit der Beitrittserklärung fällig und werden in der Regel per Lastschriftverfahren eingehoben.

§6

Organe und Organisatorische Einrichtungen

Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die erweiterte Vorstandschaft
- Der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten viertel Jahre eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzendem oder einem Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mind. 2 Wochen vor dem Versammlungstag erfolgen. Anträge zur Tagesordnung mit entsprechender Begründung müssend dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag vorliegen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn dies mind. Ein drittel unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder entscheidet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
4. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung. Letztere muss erfolgen, wenn auch nur ein Stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehenden Los.
5. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die am Versammlungstage das 12. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Stimme. Stimmberechtigt sind auch alle persönlich anwesenden Mitglieder, die am Versammlungstage das 12. Lebensjahr haben; Stimmabgabe erfolgt durch einen ihrer Gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse in Wortlaut und Wahlergebnisse festhält. Sie ist vom Versammlungsleiter

§8 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters
- die Entgegennahme des Ergebnisberichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des gesamten Vorstandes
- die Wahlen des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre
- die Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung können nur mit der Mehrheit von dreiviertel der Anwesenden, Stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
 - einem gleichberechtigten Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Jugendwart
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann den Verein ebenso wie sein Stellvertreter den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Durchführung eine Ergänzungswahl einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das Gegenstand der Beratungen und gefasste Beschlüsse festhält.

§10 Aufgaben des Vorstands

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
2. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung satzungsgemäß vorbehalten ist,
3. die Führung der laufenden Geschäfte

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, eigens zu diesem Zweck, mind. Vier Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Verein

Zuflucht für Hunde und Katzen e.V.

Specklingplatz 25

81377 München

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.03.2004 vorgelegt und einstimmig von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern genehmigt.

Döfling 20.03.2004